



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT Z B 7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL [REDACTED]

AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/II 6 – Z3 1146/2017

DATUM Berlin, 20. November 2017

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Individualbeschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

BEZUG: Ihr Antrag vom 20. Oktober 2017

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) über www.fragdenstaat.de auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 20. Oktober 2017 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich gebe Ihrem Antrag überwiegend statt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20. Oktober 2017 beantragen Sie über www.fragdenstaat.de nach dem IFG Zugang zu amtlichen Informationen des BMJV zum „Thema Individualbeschwerden vor dem EGMR, in deren Verlauf dem Beschwerdeführer ‚Geld angeboten wurde‘, wie folgt:

1. „Bitte nennen sie mir, aufgesplittet nach Person und Beschwerdennummer, alle individuellen Fälle seit 1998, wo dem Einreicher Geld angeboten wurde. Bitte mit Nennung des konkreten Betrages.“
2. „Bitte nennen sie mir, aufgesplittet nach Person und Beschwerdennummer, alle individuellen Fälle seit 1998, wo dem Einreicher Geld bezahlt wurde. Bitte mit Nennung des konkreten Betrages.“
3. „Bitte nennen sie mir alle Fälle, mit Nennung der Beschwerdennummer und des Betrages, wo die Bundesrepublik Deutschland durch den EMGR verurteilt worden ist. Wie hoch waren die Zahlungen? Aus welchem Budget kamen diese Gelder?“

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach hiesigem Verständnis sind unter Ihrer Bitte zu 1 Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR seit dem Jahr 1998 zu verstehen, in deren Rahmen dem Beschwerdeführer entweder durch den Gerichtshof selbst oder durch die Bundesregierung ein Vergleichsangebot zur Beilegung des Verfahrens unterbreitet wurde, der Vergleich jedoch aus unterschiedlichen Gründen (in der Regel wegen Ablehnung des Beschwerdeführers) nicht zustande gekommen ist.

Die zur Verfügung stehenden Informationen des BMJV sind in der nachfolgenden Tabelle abgedruckt. Die Namen der Beschwerdeführer wurden gemäß § 5 Absatz 1 IFG im notwendigen Umfang anonymisiert.

EGMR Verfahren - nicht zustande gekommene - Vergleiche ab 1998:

Nr.	Fall	EGMR-Beschwerdennummer	Angebot
1	K.	44324/98	4.000,00 €
2	H.	57249/00	3.500,00 €
3	W.	60534/00	2.000,00 €
4	H.	21214/03	7.000,00 €
5	T.	12923/03	7.000,00 €
6	L.	58364/00	12.000,00 €

7	G.	34909/04	3.500,00 €
8	F.	10583/02	8.000,00 €
9	O.	31384/02	4.000,00 €
10	P.	24378/02	100.000,00 €
11	T.	16308/05	70.000,00 €
12	G.	771/04	8.000,00 €
13	O.	35000/05	10.500,00 €
14	Z.	27156/05	8.000,00 €
15	S.	22367/04	20.000,00 €
16	A.	44036/02	6.600,00 €
17	L.	58911/00	11.000,00 €
18	K.	29705/05	6.000,00 €
19	T.	27081/09	23.000,00 €
20	S.	13166/08	7.000,00 €
21	K.	70904/10	12.000,00 €
22	E.	58600/12 und 71215/13	22.000,00 €
23	S.	4800/12	2.000,00 €
24	C.	78306/12	18.000,00 €
25	K.	6099/15	11.000,00 €
26	P.	55594/13	11.000,00 €
27	K.	30860/15	12.000,00 €

Nach hiesigem Verständnis sind unter Ihrer Bitte zu 2 Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR seit dem Jahr 1998 zu verstehen, in deren Rahmen dem Beschwerdeführer entweder durch den Gerichtshof selbst oder durch die Bundesregierung ein Vergleichsangebot zur Beilegung des Verfahrens unterbreitet, das Angebot durch den Beschwerdeführer angenommen wurde und dementsprechend eine Entscheidung des Gerichtshofs zur Streichung des Verfahrens erfolgt ist.

Die zur Verfügung stehenden Informationen des BMJV sind in der nachfolgenden Tabelle abgedruckt. Die Namen der Beschwerdeführer wurden gemäß § 5 Absatz 1 IFG im notwendigen Umfang anonymisiert.

EGMR Verfahren - Vergleiche - ab 1998:

Nr.	Fall	EGMR-Beschwerdenummer	Betrag	Währung
1	S.	47686/99	16.062,07	DM
2	T.	48967/99	0,00	
3	T.	56952/00	4.000,00	€
4	A.	54999/00	3.000,00	€
5	K.	72719/01	3.500,00	€
6	B.	47389/99	4.000,00	€
7	H.	59320/00	115.000,00	€
8	S.	59008/00	9.000,00	€
9	S.	27627/03	8.800,00	€
10	B.	8722/02	9.500,00	€
11	G.	27696/05	9.000,00	€
12	D.	31828/03	370.000,00	€
13	K.	23462/03	5.000,00	€
14	B.	55809/00	8.000,00	€
15	B.	16996/03	6.000,00	€
16	W.	18562/03	500,00	€
17	K.	39644/03	5.000,00	€
18	L.	10465/05	9.800,00	€
20	T.	12923/03	6.000,00	€
21	P.	74664/01	8.000,00	€

22	G.	13415/06	25.000,00	€
23	S.	10823/05	115.000,00	€
24	K.	16937/05	8.000,00	€
25	H.	42440/07	9.000,00	€
26	W.	11697/07	25.000,00	€
27	W.	51976/08	10.000,00	€
28	K.	2390/09	6.500,00	€
29	U.	35749/07	10.000,00	€
30	D.	13868/08	6.800,00	€
31	G.	58616/09	3.500,00	€
32	S.	21369/07	6.000,00	€
33	E. A.	64208/11	9.000,00	€
34	R.	49601/07	9.690,20	€
35	S.	42773/08	28.000,00	€
36	Z.	3098/08	9.000,00	€
37	B.	52808/12 und 10841/13	14.000,00	€
38	B.	64931/14	13.000,00	€
39	T.	54307/13	12.000,00	€
40	M.	64337/12	11.000,00	€
41	L.	10885/15	7.000,00	€
42	J.	33289/12	12.000,00	€
43	R.	33095/15	7.000,00	€
44	S.	18807/14	2.700,00	€
45	R.	31357/12	3.000,00	€
46	B.	62765/15	7.000,00	€

47	K.	24705/14	7.500,00	€
48	O.	57863/15	8.000,00	€

Soweit Sie zu 3 um die Benennung aller Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR, in denen die Bundesregierung zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wurde, bitten, verweise ich auf die Datenbank HUDOC des EGMR, die Sie unter folgendem Link: <https://hudoc.echr.coe.int> abrufen können. Dort werden alle dementsprechenden Informationen zur freien Nutzung bereitgehalten. Ihren Antrag auf Informationszugang lehne insoweit gemäß § 9 Absatz 3 IFG ab, da Sie sich die erbetenen Informationen in zumutbarer Weise über die kostenlose Datenbank beschaffen können. Gründe, die dennoch für die Gewährung des Informationszugangs durch das BMJV sprechen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere reduziert sich dadurch der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörde, sodass Ihnen der Informationszugang insgesamt noch gebührenfrei gewährt werden kann.

Sofern Sie um Auskunft darüber bitten, aus welchem Budget die Entschädigungszahlungen an den EGMR erfolgen, weise ich auf die Regelungen des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz - LastG) hin, das Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/lastg/> einsehen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

